

# Schweizerisches Bundesblatt.

XXVI. Jahrgang. I. Nr. 21. 16. Mai 1874.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.  
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

---

## Bundesrathsbeschluss

betreffend

die Einfuhr von Schafen und Schweinen aus dem Auslande  
und den Verkehr mit solchen im Innern der Schweiz.

(Vom 11. Mai 1874.)

Der schweizerische Bundesrath,  
auf den Antrag seines Departements des Innern,  
beschließt:

Unter Aufrechthaltung der Verordnung vom 3. Weinmonat 1873 \*) wird verfügt:

1. Die Einfuhr von Schweinen darf nur per Eisenbahn, auf Schiffen oder Wägen geschehen.
2. Die vom Ausland eingeführten Schweine dürfen nicht auf Straßen und Wegen getrieben werden, sondern sind auf Wägen an ihren Bestimmungsort zu führen. Die Wägen dürfen nicht mit Rindvieh bespannt werden.
3. Diese Vorschriften gelten nicht für Schweine, welche zur Alpung über die Gebirgspässe in's Hochgebirge geführt werden.
4. Wenn eine Schaf- oder Schweineherde betroffen wird, in welcher Thiere vorhanden sind, welche an Maul- und Klauenseuche leiden, ohne daß den Behörden die rechtzeitige Anzeige hiervon gemacht wurde, so ist der Besitzer dieser Herde mit dem Maximum

\*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band XI, Seite 365.

der gesetzlichen Buße von fünfhundert Franken zu belegen, abgesehen von der durch das Gesetz angedrohten Strafe und Schadensersatzpflicht. (Art. 37 des Bundesgesetzes vom 8. Hornung 1872. \*)

5. Beim Eintrieb von Sömmerungsvieh aus Italien soll an den Grenzstationen eine sorgfältige thierärztliche Untersuchung stattfinden. Wird die Maul- und Klauenseuche auch nur bei einem Thier konstatiert, so ist die ganze Herde zurückzuweisen. Durch die Wahl des Untersuchungsortes in möglichster Nähe der Grenze ist Vorsorge zu treffen, daß die Rückweisung keine Schwierigkeiten bietet. Wenn eine Rückweisung nöthig wird, so ist sofort die Vieheinfuhr in der betreffenden Gegend für acht Tage zu sperren.

6. Thierärzte, Zollbeamte oder andere Personen, welche die Maul- und Klauenseuche bei zur Einfuhr bestimmtem italienischem Sömmerungsvieh entdecken, haben Anspruch auf Prämien bis auf den Betrag von je hundert Franken höchstens. Sie haben aber dafür zu sorgen, daß das Vorhandensein der Seuche zweifellos konstatiert wird.

7. Dem Kanton Graubünden wird ausnahmsweise für dieses Frühjahr gestattet, den Gesundheitszustand der durch den Kanton Tessin über St. Vittore und den Lukmanier eingeführten Herden durch eine nochmalige thierärztliche Untersuchung zu überwachen.

8. Durch diesen Beschluß wird die Verordnung vom 19/21. Januar 1874, sowie der Bundesrathsbeschluß vom 13. März 1874 aufgehoben.

Dagegen bleibt die Verordnung vom 3. Weinmonat 1873 in ihrem ganzen Umfange in Kraft.

Bern, den 11. Mai 1874.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiess.**

\*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band X, Seite 1029.

## Bundesrathsbeschluss

betreffend

Grundlagen für die Genehmigung von Finanzausweisen  
für Eisenbahnunternehmungen.

(Vom 11. Mai 1874.)

Der schweizerische Bundesrath,  
auf den Antrag seines Eisenbahn- und Handelsdepartements,  
beschließt:

1. Der nach Art. 15 der Verordnung vom 20. Februar 1873 einzureichende Voranschlag soll eine möglichst sichere Grundlage für die Bemessung des Anlagekapitals bieten.

2. Das Anlagekapital begreift in sich:

- a. die Kosten des Baues,
- b. die Kosten der Einrichtungen zum Betrieb der ganzen Unternehmung.

3. Der Voranschlag wird durch das Eisenbahndepartement genau geprüft. Auf das Ergebniß dieser Prüfung gestützt, setzt der Bundesrath, nach vorausgegangener Anhörung der betreffenden Bahngesellschaft, die Summe fest, für welche der Finanzausweis geleistet werden soll.

4. Binnen der in der Konzession fixirten Frist zur Einreichung der finanziellen Vorlagen ist in der Regel der Nachweis über die Beschaffung des gesammten Anlagekapitals beizubringen.

**Bundesrathsbeschluss betreffend die Einfuhr von Schafen und Schweinen aus dem  
Auslande und den Verkehr mit solchen im Innern der Schweiz. (Vom 11. Mai 1874.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.05.1874
Date	
Data	
Seite	667-669
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 145

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.